



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 21. Februar 2018

Nummer 7

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen Abwasseranlagen und öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (RiLi AW/TW) . . . 219

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017 (ZTV E-StB 17) 224

Ministerium der Finanzen

Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Durchführung von Kapitel 2 - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz - im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG 2-Richtlinie) 224

Der Landeswahlleiter

Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) 241

Der Landesabstimmungsleiter

Vorzeitige Beendigung des Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“ 241

Landesamt für Umwelt

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponiegas-Verstromungsanlage mit Gasspeicher, Gasreinigung sowie Ersatz der vorhandenen Verdichter-/Fackelanlage“ auf der Deponie in 15907 Lübben-Ratsvorwerk 242

Entscheidung über die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15320 Neutrebbin 242

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer BHKW-Anlage in 14974 Ludwigsfelde	243
Ablehnung der Errichtung und des Betriebes von neun Windkraftanlagen an den Standorten in 15936 Ihlow OT Illmersdorf und OT Rietdorf	244
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Feuerverzinkungsanlage in 01983 Großbräschen	245
 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Aufhebung einer Bewilligung	246
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2018	247
Jahresabschluss der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2013 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	248
 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2018	248
 Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder)	
Satzung der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder)	249
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	254
Gesamtvollstreckungssachen	255

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung
von öffentlichen Abwasseranlagen
und öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
(RiLi AW/TW)**

Vom 25. Januar 2018

Teil A Allgemeine Bestimmungen

1 Rechtsgrundlage und Zweck

1.1 Das Land gewährt über den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der allgemeinen und besonderen Maßgaben dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der öffentlichen Abwasseranlagen und öffentlichen Wasserversorgungsanlagen als Beitrag zur Umsetzung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL).

1.2 Weitere Rechtsgrundlagen

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)
- Brandenburgische Kommunalabwasserverordnung (BbgKAbwV)
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

1.3 Die Zuwendungen richten sich auf Investitionen in den Bereichen Abwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung, für die ein besonderes wasserwirtschaftliches Interesse besteht. Die Maßnahmen sollen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der WRRL in den Gewässern leisten sowie einer nachhaltigen und standörtlich angepassten Bewirtschaftung der Ressource Wasser durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastrukturen dienen.

Ferner soll die Förderung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels auch zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität, insbesondere in den ländlichen Räumen, beitragen.

1.4 Gleichstellung von Männern und Frauen

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

1.5 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie des Umweltschutzes, insbesondere einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG, verfolgt.

Vorhaben nach Teil B Nummer 2.2 können nur gefördert werden, wenn sie der definierten Fördergebietskulisse „Ländlicher Raum“ zur Verbesserung der ländlichen Strukturen gemäß GAK-Rahmenplan entsprechen.

1.6 Zweck der Finanzierung

1.6.1 Öffentliche Abwasseranlagen

Die Förderung richtet sich auf das Erreichen von Zielen der WRRL sowie den Schutz der Wasserressourcen vor Verunreinigungen.

Für Vorhaben zum Um- oder Ausbau von öffentlichen Abwasseranlagen können Zuwendungen gewährt werden, soweit sie zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung und zum Wohl der Allgemeinheit notwendig sind.

Die Förderung soll auch eine Anpassung bestehender Anlagen an den demografischen und klimatischen Wandel ermöglichen.

1.6.2 Öffentliche Wasserversorgungsanlagen

Die Förderung richtet sich auf eine nachhaltige und standörtlich angepasste Bewirtschaftung der Wasserressourcen, die Anpassung von Wassergewinnungsanlagen für eine nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser sowie die Vereinbarkeit wasserwirtschaftlicher Belange mit anderen standörtlichen Nutzungsansprüchen.

Zuwendungen kommen auch für die Behebung gesundheitlich relevanter Beeinträchtigungen bei der Gewinnung von Rohwasser sowie der Herstellung und Speicherung von Trinkwasser sowie für Bedarfsanpassungen, einschließlich der Trinkwasserüberleitung in benachbarte Versorgungsgebiete, in Betracht.

Die Förderung soll auch eine Anpassung bestehender Anlagen an den demografischen und klimatischen Wandel ermöglichen.

1.7 Vorhabenauswahl

Die Vorhaben werden ausschließlich nach wasserwirtschaftlichen Prioritäten gefördert. Die Entscheidung, welche Vorhaben gefördert werden, erfolgt auf der

Grundlage von Auswahlkriterien im Zuge des Antragsverfahrens durch die Bewilligungsbehörde (siehe Nummer 7.2).

Vorrang haben die Vorhaben mit der höchsten Punktwertsumme der Auswahlkriterien.

1.8 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (die Investitionsbank des Landes Brandenburg [ILB]) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Maßgabe des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Vorhaben zur Umsetzung der mit der Brandenburgischen Kommunalabwasserverordnung vorgegebenen Anforderungen an öffentliche Abwasseranlagen (Teil B)

2.2 Vorhaben zur Umsetzung der mit der Trinkwasserverordnung vorgegebenen Anforderungen an Öffentliche Wasserversorgungsanlagen (Teil C)

2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Sanierung von Anlagen und Netzen zur Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung, die ab 1990 errichtet wurden, ausgenommen Maßnahmen nach Teil B Nummer 2.1.3,
- Straßen- und Wegebau, soweit er nicht der unmittelbaren Erfüllung der unter „Gegenstand der Förderung“ genannten Aufgaben dient oder nicht zur Wiederherstellung des alten Zustandes erforderlich ist,
- Kostenbeteiligung für Straßen- und Wegebau im Zusammenhang mit deren grundhaftem Ausbau oder Neubau,
- Instandhaltung von Gebäuden und Bau von Verwaltungsgebäuden,
- Außenanlagen und Sicherungsmaßnahmen, sofern sie nicht zur unmittelbaren Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Zielstellung zwingend notwendig sind,
- Grunderwerbskosten und -erwerbsnebenkosten,
- Kosten für zusätzliche Leistungen, die nach Erteilung des Zuwendungsbescheides anfallen,
- Kosten für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten,
- unbare Eigenleistungen,
- Finanzierungskosten,
- Leistungen für Tiefbauarbeiten auf der Grundlage von Pauschalverträgen oder pauschalisierten Leistungsangeboten,
- Errichtung von Leitungen oder Anlagen, die für eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung oder

Abwasserableitung und Abwasserbehandlung nicht zwingend erforderlich sind,

- Rückbau als alleiniger Finanzierungsgegenstand,
- HOAI-Leistungen einschließlich Vermessung und Bestandsdokumentation,
- Betrieb, Unterhaltung und Reparatur von Maschinen, Anlagen und Gebäuden,
- institutionelle Förderung.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 der Teile B und C

4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für das Vorhaben sind mit dem Antrag die notwendigen behördlichen Zulassungen nachzuweisen.

4.2 Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zugerechneten Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und bauvorbereitende Maßnahmen (zum Beispiel Abbruch- und Planierarbeiten) nicht als Beginn des Vorhabens. Es besteht die Möglichkeit zur Beantragung des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung.

4.3 Öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sind grundsätzlich über kostendeckende Entgelte zu finanzieren. Die Fördermittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorgesehen, andere Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz).

4.4 Bei einer Förderung nach Teil B oder C dieser Richtlinie ist, sofern mehrere Alternativen bestehen, die optimale Variante mittels dynamischer Kostenvergleichsrechnung (KVR) zu ermitteln (KVR-Leitlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser).

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Siehe spezielle Regelungen in den Teilen B und C.

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

Die Grundlage zur Berechnung der Höhe des Zuschusses richtet sich nach den nachstehenden Angaben zur Bemessung der Zuwendung.

- 5.4.1 Zuwendungsfähig sind:
- Ausgaben gemäß Nummer 2 dieser Richtlinie für Leistungen außerhalb der zu erschließenden Grundstücke ohne Ausgaben für Leistungen von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlüsse). Werden Bauleistungen bei Betreiberverträgen nicht gesondert ausgeschrieben, ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend oben genannten Ausführungen und der Darstellung im Betreibervertrag. Zuschläge für Massenerhöhungen oder Eventualpositionen werden nicht vorgenommen.
- 5.4.2 Begriffe
- Einwohnerwert (EW): Summe aus der Zahl der bevorteilten Einwohner (E) und den nachgewiesenen Einwohnergleichwerten (EGW; hier anrechenbar maximal 20 Prozent von E).
 - Spezifische zuwendungsfähige Kosten: Zuwendungsfähige Kosten je Einwohnerwert.
- 5.4.3 Gesonderte Bewertung bestimmter Vorhaben
- Besteht ein Vorhaben aus mehreren technisch und räumlich getrennten Einzelmaßnahmen, sind die Zuwendungsvoraussetzungen einschließlich der Bagatellgrenze je Einzelvorhaben gesondert zu bewerten. Erschließungsbereiche, die nicht mehr als 100 m voneinander entfernt sind, gelten als eine Maßnahme.
- 5.4.4 Die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.
- 5.5 Zuwendungshöhe
- Siehe spezielle Regelungen in den Teilen B und C.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung an den Zuwendungsempfänger,
 - technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung an den Zuwendungsempfänger
- veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.
- 6.2 Der Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Zuwendung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.
- 6.3 In Bezug auf die Vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festsetzungen gemäß § 44 LHO.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- Die Anträge für Vorhaben gemäß Teil B Nummer 1 und Teil C Nummer 1 der Förderrichtlinie sind formgerecht (Vordrucke der Bewilligungsbehörde), vollständig und fristgerecht in einfacher Ausfertigung bis zum letzten Werktag im Oktober des jeweiligen Jahres bei der Bewilligungsbehörde (Investitionsbank des Landes Brandenburg [ILB]) einzureichen. Es können weitere Termine im laufenden Haushaltsjahr durch das MLUL festgelegt und bekannt gegeben werden. Für Vorhaben mit einem Gesamtumfang über 1 Million Euro sind zwei Antragsausfertigungen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- Die Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).
- Die Vorhabenauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien nach einem Punktesystem. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- Ab März ergehen die Bewilligungsbescheide von der Bewilligungsbehörde. Die Bescheide nicht berücksichtigter Vorhaben werden von der Bewilligungsbehörde bis spätestens Ende April erteilt.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Die Auszahlung der Mittel erfolgt gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) beziehungsweise Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 LHO nach Vorlage der Mittelanforderung im Vorschussprinzip.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Auf-

hebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV beziehungsweise VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen festgelegt beziehungsweise zugelassen worden sind.

Teil B Spezifische Regelungen zur Förderung von öffentlichen Abwasseranlagen

1 Zuwendungszweck

Siehe Teil A Nummer 1.6.1.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderung mit Landesmitteln

2.1.1 Erweiterung, Verbesserung und Sanierung von Abwasserbehandlungsanlagen ab einer Größe von 5 000 Einwohnerwerten (EW) für eine weitergehende Abwasserreinigung für einen höheren Nährstoffrückhalt oder zur Verlegung der Einleitstelle in ein weniger sensibles Gewässer

2.1.2 Neubau von Abwasseranlagen, die ausschließlich der Überleitung von Abwasser von einer Abwasserbehandlungsanlage auf eine andere bereits bestehende, leistungsfähigere Abwasserbehandlungsanlage dienen

2.1.3 Neubau, Ersatzneubau und Sanierung von Anlagen zur Schmutzwasser- und Mischwasserkanalisation. Kanalvorhaben sind nur mit den Zustandsklassen 0 und 1 entsprechend DWA-M 149 beziehungsweise 4 und 5 gemäß ISY BAU förderfähig. Bei Mischwasserkanälen ist nur der Schmutzwasseranteil förderfähig.

2.2 Förderung gemäß GAK-Rahmenplan

Neubau und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen bis zu einer Größe von 5 000 Einwohnerwerten (EW) in ländlichen Gemeinden und die dazugehörigen Kanalisationen sowie Kanalisationen zu bereits bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen, unabhängig von deren Bemessungsgröße. Ausgenommen sind Überleitungen nach Teil B Nummer 2.1.2 dieser Richtlinie.

2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- erstmalige Errichtung von Abwasserableitungsanlagen, wenn der Anschlussgrad an die öffentliche Abwasserbeseitigung beim Aufgabenträger mehr als 85 Prozent beträgt (Stichtag ist der 1. Januar des Vorjahres). Dieser Ausschluss gilt nicht für Vorhaben nach Teil B Nummer 2.2.
- der Ausbau von Kanalnetzen in Orten und Ortsteilen unter 2 000 EW außerhalb von Schutzgebieten im Sinne von § 51 Absatz 1, § 76 Absatz 1 WHG sowie im Sinne von § 15 Absatz 4, § 150 BbgWG,

- Neubau, Ersatzneubau und Sanierung von Pumpwerken.
Dieser Ausschluss gilt nicht für Pumpwerke, die Bestandteil von Vorhaben nach Teil B Nummer 2.1.1 und 2.1.2 sind.
- Anlagen zur Behandlung und Ableitung von Abwässern aus der Landwirtschaft,
- abwassertechnische Erschließung neuer oder geplanter Siedlungs-, Gewerbe- und Industriegebiete,
- Niederschlagswasserableitung,
- Kosten für die Abwasserbeseitigung zugunsten Dritter.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Land Brandenburg.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden nur Vorhaben gefördert, die dem Abwasserbeseitigungskonzept gemäß § 67 Absatz 1 BbgWG entsprechen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Bemessungsgrundlage

Gefördert werden Vorhaben mit spezifischen zuwendungsfähigen Kosten

- bis 1 900 Euro/EW für Kanalnetze beziehungsweise bis 2 200 Euro/EW einschließlich Überleitungen für Orte ab 2 000 Einwohner,
- bis 1 800 Euro/EW für Kanalnetze beziehungsweise bis 2 050 Euro/EW einschließlich Überleitungen für Orte unter 2 000 Einwohner.

Bei Mischwasserkanalisationen sind die anteiligen Kosten für die Schmutzwasserableitung förderfähig.

5.2 Die Zuwendungshöhe beträgt:

- 50 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für aus Landesmitteln geförderte Vorhaben nach Teil B Nummer 2.1.1,
- 30 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für aus Landesmitteln geförderte Vorhaben nach Teil B Nummer 2.1.2 und 2.1.3,
- 70 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für aus GAK-Mitteln geförderte Vorhaben nach Teil B Nummer 2.2.

5.3 Die Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe beträgt 30 000 Euro.

5.4 Zuwendungsfähig sind:

die zur Umsetzung der Maßnahme nach Teil B Nummer 2 projektbezogenen investiven Kosten.

- Kosten für Datenfernübertragung,
- Kosten für die Wasserversorgung zugunsten Dritter.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung kann an Dritte weitergeleitet werden, sofern sich die Zuwendungsempfänger dieser zur Aufgabenwahrnehmung unmittelbar bedienen. Die Weiterleitung an die Letztempfänger kann auf dem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Wege stattfinden.

Die Weitergabe von Zuwendungen für Vorhaben nach Teil B Nummer 2.2 dieser Richtlinie ist nur in begründeten Einzelfällen bei zusätzlichem Vorliegen der Voraussetzungen der Nummer 2.6.1 des Förderbereiches 7 des GAK-Rahmenplanes zulässig.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für geförderte Vorhaben nach Teil B Nummer 2.2 die zu treffenden Informations- und Publicitätsmaßnahmen für die Interventionen des jeweils geltenden GAK-Rahmenplanes zu beachten.

Teil C Spezifische Regelungen zur Förderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

1 Zuwendungszweck

Siehe Teil A Nummer 1.6.2.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Neubau, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung von Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserspeicherung

2.2 Neubau, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung von Wasserüberleitungen, soweit hierbei aus Gründen der Bedarfsanpassung nicht mehr benötigte Wasserwerke stillgelegt und deren Wasserschutzgebiete aufgehoben werden

2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Anlagen zur Gewinnung und Verteilung von Brauchwasser,
- trinkwassertechnische Erschließung von Gewerbegebieten sowie neuer kommunaler Baugebiete,
- trinkwassertechnische Erschließung und Anschluss von Wochenend- und Feriensiedlungen,
- Anlagen zur Trinkwasserverteilung (Netze) einschließlich Druckerhöhungsstationen (ausgenommen Hochbehälter),

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Aufgabenträger der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Land Brandenburg.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Siehe Teil A Nummer 4.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Bemessungsgrundlage

Gefördert werden Maßnahmen mit spezifischen zuwendungsfähigen Kosten bis 3 000 Euro/EW. Eine Überschreitung der Höchstgrenze der spezifischen zuwendungsfähigen Ausgaben ist im Einzelfall zu begründen.

5.2 Die Zuwendungshöhe beträgt:

30 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

5.3 Die Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe beträgt 30 000 Euro.

5.4 Zuwendungsfähig sind:

die zur Umsetzung der Maßnahme nach Teil C Nummer 2 projektbezogenen investiven Kosten.

Teil D Inkrafttreten

1 Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2018 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen und öffentlichen Wasserversorgungsanlagen vom 28. November 2016 (ABl. S. 1571) außer Kraft.

2 Abweichend von Absatz 1 Satz 2 findet auf Förderanträge, die bis zum 31. Dezember 2017 eingereicht wurden, die Richtlinie vom 28. November 2016 Anwendung.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017 (ZTV E-StB 17)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 2/2018 - Verkehr
Sachgebiet 03.4:
Erd- und Grundbau, Entwässerung,
Landschaftsbau; Erdbau
03.5:
Bodenverfestigung, Bodenverbesserung
Vom 30. Januar 2018

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 17/2017 vom 26. September 2017 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017 (ZTV E-StB 17)“ bekannt gegeben.

Die überarbeiteten ZTV E-StB 17 enthalten die Umstellung der Einteilung von Boden und Fels in Homogenbereiche. Hierdurch wird das bisher verwendete System der Bodenklassen durch das in den ATV DIN 18300 „Erdbau“ beschriebene System der Homogenbereiche für die Erdarbeiten im Straßenbau ersetzt. Mit der Einteilung in Homogenbereiche erfolgt die Zusammenfassung von Boden und Fels mit den für das vorgesehene Bauverfahren vergleichbaren Eigenschaften, auf deren Basis der Auftragnehmer die verwendbare Gerätetechnologie auswählen kann.

Für Bodenverfestigungen von fein- und gemischtkörnigen Böden mit hydraulischen Bindemitteln wurden Anforderungen modifiziert.

Hiermit werden die ZTV E-StB 17 für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die folgenden Runderlasse werden aufgehoben:

- Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 4, Nummer 18/2009 - Verkehr vom 25. August 2009 (Abl. S. 1743)
- Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nummer 14/2012 - Verkehr vom 13. November 2012 (Abl. S. 1911)

- Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nummer 2/2017 vom 14. Februar 2017 (Abl. S. 244).

Das Regelwerk ist bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln zu beziehen.

Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Durchführung von Kapitel 2 - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz - im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG 2-Richtlinie)

Vom 31. Januar 2018

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG [Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2015, BGBl. I S. 974, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 2017, BGBl. I S. 312 geändert worden ist]) in Verbindung mit der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (VV-KInvFG 2) vom 20. Oktober 2017 (Abl. S. 1051) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) trägerneutral Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen in finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbänden. Bei den förderfähigen Maßnahmen muss deren längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung gesichert sein - mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme (im Einzelnen dazu Nummer 4).

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und ausnahmsweise der Ersatzbau von Schulgebäuden. Bei allen Maßnahmen ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- 2.2 Zu Schulgebäuden zählen alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule gehören und die dem Schulbetrieb dienen,

also beispielsweise auch Schulsporthallen, Außenanlagen und Mensen, Arbeits- und Werkstätten und Labore. Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (zum Beispiel Anbau von Fachräumen, einer Mensa) und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt.

- 2.3 Die Errichtung eines Ersatzbaus ist ausnahmsweise förderfähig, soweit sie im Vergleich zur Bestandssanierung bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die günstigere Variante darstellt und soweit der Ersatzneubau nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt und dabei dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigt.
- 2.4 Bei der Sanierung, dem Umbau, der Erweiterung oder dem Ersatzbau von Schulgebäuden ist auch die für die Funktionsfähigkeit der Schulgebäude erforderliche Ausstattung förderfähig, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden beziehungsweise nicht beweglich sind, so zum Beispiel bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion, sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge, Leitungen. Ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude sind förderfähig, soweit es sich dabei um fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen wie beispielsweise Datenleitungen handelt. Nicht dem Förderzweck entsprechen somit insbesondere die Anschaffung digitaler Geräte oder von Möbeln. Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Schulgebäuden sind im Rahmen einer Sanierung oder Erweiterung beziehungsweise als Umbaumaßnahme förderfähig.
- 2.5 Im Rahmen der Sanierung, des Umbaus, der Erweiterung und des Ersatzbaus einer Schule sind auch entsprechende Maßnahmen an Einrichtungen zur Betreuung von Schülern (zum Beispiel Horte) förderfähig, wenn diese der Schule zugeordnet werden können. Eine Zuordnung einer solchen Einrichtung zu einer Schule ist insbesondere dann gegeben, wenn eine gemeinsame Trägerschaft oder eine Kooperationsvereinbarung und eine räumliche Nähe zwischen Schulgebäude und Gebäude der Betreuungseinrichtung bestehen.
- 2.6 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme nach § 12 Absatz 2 KInvFG besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht erstattungsfähig.

3 **Zuwendungsempfangende oder Zuwendungsempfänger**

Förderfähig sind nur Maßnahmen in finanzschwachen Kommunen im Sinne des § 11 Absatz 2 KInvFG in Verbindung mit § 4 VV-KInvFG 2. Die Definition der Finanzschwäche für das Land Brandenburg erfolgte durch Beschluss der Landesregierung am 12. Dezember 2017 und ist abschließend für die Laufzeit dieser Richtlinie. Das Bundesministerium der Finanzen hat gemäß § 4 Absatz 4 VV-KInvFG 2 am 5. Januar 2018 sein Einvernehmen erteilt. Nachdem das Einvernehmen hergestellt worden ist, werden als finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände die in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgeführten kreisfreien Städte, Gemeinden, Ämter, Landkreise und Schulzweckverbände qualifiziert. Diese sind Zuwendungsempfänger der Finanzhilfen des Bundes im Sinne dieser Richtlinie.

Die oder der Zuwendungsempfänger kann als Erstempfangender oder Erstempfangender die Mittel entsprechend der anteiligen Schülerzahl gemäß Schuldatenerhebung für das Schuljahr 2016/17 an sonstige Dritte nach VVG Nr. 12 zu § 44 LHO (Letztempfänger oder Letztempfänger) mittels eines eigenen Zuwendungsbescheides oder einer Weiterleitungsvereinbarung weiterleiten, wenn diese

- als freier Träger von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Ersatzschulen gemäß § 120 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) mit der entsprechenden Genehmigung gemäß § 121 BbgSchulG des für Bildung zuständigen Ministeriums im Gebiet der oder des finanzschwachen Erstempfangenden eine entsprechende Schule betreiben,
- die Ersatzschule, an der die zu fördernde Maßnahme durchgeführt werden soll, in dem Gebiet der oder des finanzschwachen Erstempfangenden betreiben,
- die beabsichtigte Durchführung einer Maßnahme zur Verbesserung der Schulinfrastruktur im Sinne des § 12 KInvFG in Verbindung mit § 6 VV-KInvFG 2 gegenüber der oder dem Erstempfangenden nachweisen und
- einen Antrag bei der oder dem finanzschwachen Erstempfangenden, in dessen Gebiet sich die Ersatzschule befindet, einreichen.

Im Zuwendungsbescheid der oder des Erstempfangenden an den freien Träger der Ersatzschule beziehungsweise in der entsprechenden Weiterleitungsvereinbarung sind sämtliche Regelungen des Ursprungsbescheides zu berücksichtigen. Abweichungen sind nur insoweit zulässig, als sie aufgrund der Trägerstruktur unabdingbar sind. Die Weitergabe der Mittel durch die Erstempfangende beziehungsweise den Erstempfangenden an die Letztempfänger oder den Letztempfänger darf nur unter Beachtung des EU-Beihilferechts erfolgen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Aus der Zuwendung können nur solche Maßnahmen finanziert werden,

- die nicht auch gleichzeitig nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Artikel 104b, 104c oder Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden,
- die nicht auch gleichzeitig durch Programme der Europäischen Union gefördert werden,
- die an einem Schulstandort durchgeführt werden, der mittel- bis langfristig gesichert ist. Bei öffentlichen Schulen erfolgt dieser Nachweis grundsätzlich über eine genehmigte Schulentwicklungsplanung. Bei freien Trägern von Ersatzschulen sind langjährig gesicherte Angebote und wirtschaftliche Solidität als Kriterium heranzuziehen.
- die ab dem 1. Juli 2017 begonnen wurden und die zum 31. Dezember 2022 abgenommen sind.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung oder Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Investitionen in die unter Nummer 2 dargestellten Fördergegenstände. Investitionen sind als Ausgaben zur Veränderung des Anlagevermögens zu verstehen.

Umgesetzte Maßnahmen sind - soweit es sich im doppelten Sinne nicht um investive Maßnahmen handelt - entsprechend den für die Kommunen geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen als Aufwand zu buchen.

Bei der Förderung von Baumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen. Kosten gemäß DIN 276 Kostengruppe 600 sind nicht förderfähig.

5.5 Höhe der Zuwendung

Der Fördersatz beträgt bezogen auf die einzelne Maßnahme bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Der Eigenanteil der oder des kommunalen Erstempfangenden beträgt mindestens 10 Prozent. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendung an einen freien Träger von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Ersatzschulen

gemäß § 120 BbgSchulG ist der Eigenanteil von mindestens 10 Prozent vom freien Träger der Ersatzschule bereitzustellen.

Die Höhe der maximal möglichen Gesamtzuwendung je Zuwendungsempfangenden ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Richtlinie. Die Aufteilung der Gesamtzuwendung auf einzelne Maßnahmen, die den unter Nummer 2 dieser Richtlinie dargestellten Fördergegenständen zugeordnet werden können, erfolgt durch die oder den Zuwendungsempfangenden beziehungsweise im Falle der Weiterleitung durch die Letztempfangende oder den Letztempfangenden. Diese übernehmen damit auch jeweils das Rückforderungsrisiko im Falle einer Fehlverwendung.

Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 40 000 Euro.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Anträgen von Gemeinden und Ämtern wird ab einer Zuwendungssumme von 100 000 Euro die baufachliche Prüfung der Bauplanungsunterlagen der geförderten Maßnahmen durch die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Gemeinden vorgenommen.

Für den Fall, dass eine bautechnische Dienststelle in Gemeinden nicht vorhanden ist beziehungsweise die baufachliche Prüfung aus Kapazitätsgründen innerhalb des geforderten Zeitrahmens nicht geleistet werden kann, soll die baufachliche Prüfung durch den zuständigen Landkreis erfolgen.

Übersteigt die beantragte Zuwendung den Betrag von 500 000 Euro, veranlasst die Bewilligungsbehörde die baufachliche Prüfung durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB).

Die oder der Zuwendungsempfangende beziehungsweise die oder der Letztempfangende sind verpflichtet, auf die Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Förderung nach dieser Richtlinie setzt einen schriftlichen Antrag von der oder dem Zuwendungsempfangenden nach Nummer 3 entsprechend der Anlage 2 zu dieser Richtlinie voraus. Das Antragsformular einschließlich der erforderlichen Unterlagen kann über die Internetseite der Bewilligungsbehörde unter www.ilb.de heruntergeladen werden. Der Antrag ist bis zum 30. April 2018 schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.1.1 Verfahren der baufachlichen Prüfung

Die baufachliche und fachtechnische Prüfung für Baumaßnahmen mit einem Zuwendungsbetrag über 500 000 Euro erfolgt im Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB), Bereich Zuwendungs- und Fördermaßnahmen (ZuF), als zuständiger Staatlicher Bauverwaltung. Der BLB ist bei Zuwendungen für Baumaßnahmen bei der Beratung zur Aufstellung der Antragsunterlagen, bei der Antragsprüfung, bei der baubegleitenden Überprüfung der Bauausführung und der Prüfung des Verwendungsnachweises frühzeitig zu beteiligen.

Die Beauftragung des BLB erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Dem Zuwendungsempfänger entstehen keine Kosten für die baufachliche Prüfung des BLB.

Als Leitfaden für alle am Verfahren Beteiligten wurden die

- Brandenburgische Richtlinie für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (BbgRZBau) vom Ministerium der Finanzen
<https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/bbgrzbau2014>
sowie die folgenden Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) eingeführt:
- Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau),
- Vergabe- und Vertragshandbuch für Baumaßnahmen des Bundes (VHB),
- Richtlinien für die Durchführung von Bauausgaben des Bundes (RBBau).

Planungs- und Kostendaten sind entsprechend DIN 276 (Kosten) und DIN 277 (Flächen) aufzustellen.

7.1.2 Zuwendungsbeträge bis 500 000 Euro

Für Maßnahmen mit einem Zuwendungsbetrag von 100 000 Euro bis 500 000 Euro (baufachliche Prüfung durch Dienststellen einer Gemeinde beziehungsweise eines Landkreises) wird ein der in Nummer 7.1.1 dargestellten Vorgehensweise entsprechendes Verfahren empfohlen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Auf der Grundlage des schriftlichen Antrags erteilt die Bewilligungsbehörde entsprechende Zuwendungsbescheide. Bewilligungsbehörde ist für die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Ämter, die kreisangehörigen Gemeinden und den Schulzweckverband die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam.

Soweit die geplanten förderfähigen Gesamtausgaben einer einzelnen Maßnahme für dessen vollständige Realisierung nicht ausreichen, sind die Mehrausgaben durch Umschichtungen innerhalb der Gesamtzuwendung der oder des Zuwendungsempfangenden oder durch weitere Eigenmittel der oder des Zuwendungsempfangenden zu decken.

Die Bewilligungsbehörde erteilt Zuwendungsbescheide auf der Grundlage des schriftlichen Antrags sowie der fachlichen Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die von der oder dem Zuwendungsempfangenden zur Durchführung der Maßnahmen benötigten Mittel sind bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Der Mittelabruf richtet sich nach Nummer 1.4.4 der Anlage 21 zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO - ANBest-G. Danach dürfen Zuwendungen - jeweils anteilig mit den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der oder des Zuwendungsempfangenden - nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Die Regelungen der Nummer 1.4.3 der Anlage 21 zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO - ANBest-G zum Mittelabruf bei Hochbaumaßnahmen finden keine Anwendung.

Der Abruf erfolgt durch die oder den Erstempfangenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß den Regelungen in Nummer 7.1 der Anlage 21 zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO - ANBest-G innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde für jede Maßnahme gesondert nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht je Maßnahme aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Neben den Vorgaben der Nummer 7 der Anlage 21 zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO - ANBest-G sind im Verwendungsnachweis folgende Punkte zu bestätigen:

- die vorgenommene und begründete Zuordnung zu einem in Nummer 2 dieser Richtlinie genannten Fördergegenstand,
- die Beachtung des Doppelförderungsverbot im Sinne von § 4 Absatz 1 KInvFG,
- die längerfristige Nutzbarkeit der Maßnahme im Sinne von § 4 Absatz 3 KInvFG,

- der nicht vorfristig erfolgte Beginn der Maßnahme im Sinne von § 13 Absatz 1 KInvFG sowie
- die vollständige Abnahme der Investitionsmaßnahme bis zum 31. Dezember 2022 im Sinne von § 13 Absatz 1 KInvFG.

Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Soweit technische Dienststellen der oder des Zuwendungsempfängenden beteiligt waren, ist hierauf im Sachbericht hinzuweisen. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen mit einem Zuwendungsbetrag von 100 000 Euro bis 500 000 Euro.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben sowie den Nachweis für die Einhaltung der Förderquote enthalten.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der

Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Vorschriften sind in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS für alle Bürgerinnen und Bürger online zugänglich unter:

www.bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_lho

Rückforderungsansprüche in Fällen des § 15 KInvFG macht das Land gegenüber der oder dem Erstempfängenden geltend. Diese oder dieser können Ansprüche gegenüber der oder dem Letztempfängenden auf Grundlage des Zuwendungsbescheides oder der Weiterleitungsvereinbarung geltend machen.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Anlage 1

I. Gemeinden/kreisfreie Städte:

Schlüssel	Name	Landkreis	Schüler gesamt	davon Schüler in öff. Schulen	Zuwendungen gesamt in EUR
1205100000	Brandenburg an der Havel		8.501	7.629	8.886.158
1205200000	Cottbus		11.807	10.422	12.341.943
1205300000	Frankfurt (Oder)		7.733	7.201	8.083.361
1206005200	Eberswalde	Barnim	1.868	1.129	1.952.634
1206010006	Joachimsthal	Barnim	358	258	374.219
1206017611	Oderberg	Barnim	154	154	160.977
1206202400	Bad Liebenwerda	Elbe-Elster	401	401	419.168
1206209200	Doberlug-Kirchhain	Elbe-Elster	860	276	898.963
1206212800	Falkenberg/Elster	Elbe-Elster	275	275	287.459
1206214000	Finsterwalde	Elbe-Elster	838	715	875.966
1206222400	Herzberg (Elster)	Elbe-Elster	314	314	328.226
1206234100	Mühlberg/Elbe	Elbe-Elster	142	142	148.433
1206244509	Schlieben	Elbe-Elster	290	290	303.139
1206250000	Uebigau-Wahrenbrück	Elbe-Elster	227	227	237.284
1206325200	Rathenow	Havelland	2.507	2.507	2.620.585
1206404400	Bad Freienwalde (Oder)	Märkisch-Oderland	979	865	1.023.355
1206412503	Falkenberg	Märkisch-Oderland	132	132	137.980
1206417204	Golzow	Märkisch-Oderland	124	124	129.618
1206426604	Küstriner Vorland	Märkisch-Oderland	129	129	134.844
1206427400	Letschin	Märkisch-Oderland	272	272	284.323
1206429012	Lindendorf	Märkisch-Oderland	140	140	146.343
1206431700	Müncheberg	Märkisch-Oderland	472	472	493.385
1206444800	Seelow	Märkisch-Oderland	655	655	684.676
1206447200	Strausberg	Märkisch-Oderland	2.083	1.797	2.177.374
1206451200	Wriezen	Märkisch-Oderland	807	466	843.562
1206508400	Fürstenberg/Havel	Oberhavel	222	222	232.058
1206535600	Zehdenick	Oberhavel	917	917	958.546
1206600801	Altdöbern	Oberspreewald-Lausitz	155	155	162.022
1206605200	Calau	Oberspreewald-Lausitz	511	511	534.152
1206611200	Großräschen	Oberspreewald-Lausitz	570	570	595.825
1206617600	Lauchhammer	Oberspreewald-Lausitz	923	780	964.817
1206619600	Lübbenau/Spreewald	Oberspreewald-Lausitz	1.223	907	1.278.410
1206628500	Schipkau	Oberspreewald-Lausitz	277	277	289.550
1206630400	Senftenberg	Oberspreewald-Lausitz	1.602	1.512	1.674.581
1206712000	Eisenhüttenstadt	Oder-Spree	968	968	1.011.857
1206714400	Fürstenwalde/Spree	Oder-Spree	3.502	1.507	3.660.666
1206747300	Steinhöfel	Oder-Spree	144	144	150.524
1206828004	Lindow (Mark)	Ostprignitz-Ruppin	103	0	107.666
1206832000	Neuruppin	Ostprignitz-Ruppin	4.137	2.461	4.324.436
1206846800	Wittstock/Dosse	Ostprignitz-Ruppin	1.246	1.246	1.302.453
1206847700	Wusterhausen/Dosse	Ostprignitz-Ruppin	258	258	269.689
1206902000	Bad Belzig	Potsdam-Mittelmark	765	718	799.659
1206963200	Treuenbrietzen	Potsdam-Mittelmark	550	550	574.919

Schlüssel	Name	Landkreis	Schüler gesamt	davon Schüler in öff. Schulen	Zuwendungen gesamt in EUR
1206966500	Wiesenburg/Mark	Potsdam-Mittelmark	157	157	164.113
1207012500	Groß Pankow (Prignitz)	Prignitz	179	140	187.109
1207014900	Gumtow	Prignitz	116	116	121.255
1207042400	Wittenberge	Prignitz	664	557	694.083
1207107600	Forst (Lausitz)	Spree-Neiße	1.278	1.007	1.335.902
1207116000	Guben	Spree-Neiße	1.030	1.030	1.076.666
1207216900	Jüterbog	Teltow-Fläming	1.036	897	1.082.937
1207229700	Niedergörsdorf	Teltow-Fläming	333	333	348.087
1207300800	Angermünde	Uckermark	917	671	958.546
1207306900	Boitzenburger Land	Uckermark	122	122	127.527
1207308503	Brüssow	Uckermark	99	99	103.485
1207309303	Carmzow-Wallmow	Uckermark	54	0	56.446
1207318904	Gartz (Oder)	Uckermark	193	193	201.744
1207320105	Gerswalde	Uckermark	123	123	128.572
1207322506	Gramzow	Uckermark	195	195	203.834
1207338400	Lychen	Uckermark	146	146	152.614
1207339605	Milmersdorf	Uckermark	71	71	74.216
1207342900	Nordwestuckermark	Uckermark	172	172	179.792
1207345200	Prenzlau	Uckermark	1.465	1.321	1.531.375
1207356504	Tantow	Uckermark	43	0	44.948
1207357200	Templin	Uckermark	973	595	1.017.083
	Anzahl: 64	Summe	69.507	58.640	72.656.139

II. Landkreise:

Schlüssel	Gebietskörperschaft	Schüler	Zuwendung in EUR
1206200100	Landkreis Elbe-Elster	5.612	5.866.265
1206600100	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	3.183	3.327.213
1206800100	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	2.552	2.667.624
1207000100	Landkreis Prignitz	4.142	4.329.663
1207100100	Landkreis Spree-Neiße	5.285	5.524.449
1207300100	Landkreis Uckermark	6.214	6.495.540
	Anzahl: 6	Summe	26.988
			28.210.754

III. Ämter:

Schlüssel	Amt-Name	Schüler	Zuwendung in EUR
1206400014	Barnim-Oderbruch	558	583.281
1206200002	Elsterland	155	162.022
1206800004	Lindow (Mark)	157	164.113
1206300006	Nennhausen	235	245.647
1206300009	Rhinow	184	192.336
	Anzahl: 5	Summe	1.289
			1.347.399

IV. Schulverbände:

Schlüssel	Schüler	Zuwendung in EUR
Schulverband Lenzen (Elbe)	Summe	147
		153.660

Anlage 2

**ANTRAG
auf Gewährung einer Zuwendung
aus dem Programm KInvFG 2 - Schulinfrastruktur**

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Referat Infrastruktur
Postfach 90 02 61
14438 Potsdam

Eingangsstempel der Investitionsbank des Landes Brandenburg
--

1 Angaben zum Antragsteller

1.1 Name/Kommune

Name/Kommune

Rechtsform

1.2 Hauptsitz

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

Telefonnummer mit Vorwahl

Faxnummer mit Vorwahl

E-Mail-Adresse

1.3 Gesetzliche(r) Vertreter(in)

Name

Vorname

Akademischer Titel

Funktion

Telefonnummer mit Vorwahl

Faxnummer mit Vorwahl

E-Mail-Adresse

Name

Vorname

Akademischer Titel

Funktion

Telefonnummer mit Vorwahl

Faxnummer mit Vorwahl

E-Mail-Adresse

Name

Vorname

Akademischer Titel

Funktion

Telefonnummer mit Vorwahl

Faxnummer mit Vorwahl

E-Mail-Adresse

1.4 Bevollmächtigte(r)

kein(e) Bevollmächtigte(r)

Bevollmächtigte(r)

Name	Vorname	Akademischer Titel
------	---------	--------------------

Funktion/Dienststellung

Telefonnummer mit Vorwahl	Faxnummer mit Vorwahl	E-Mail-Adresse
---------------------------	-----------------------	----------------

Name	Vorname	Akademischer Titel
------	---------	--------------------

Funktion/Dienststellung

Telefonnummer mit Vorwahl	Faxnummer mit Vorwahl	E-Mail-Adresse
---------------------------	-----------------------	----------------

Für jeden Bevollmächtigten ist die jeweilige Vollmacht im Original beizufügen.

Den Vordruck finden Sie auf www.ilb.de.

1.5 Ansprechpartner(in)

Name	Vorname	Akademischer Titel
------	---------	--------------------

Funktion/Dienststellung

Telefonnummer mit Vorwahl	Faxnummer mit Vorwahl	E-Mail-Adresse
---------------------------	-----------------------	----------------

1.6 Belegaufbewahrung

Der Antragsteller verwendet ein digitales Belegaufbewahrungs- und -archivierungssystem.

ja (Bezeichnung des Systems: _____)

Das System entspricht den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD).

ja

nein

nein

Das Merkblatt „Belegaufbewahrungs- und -archivierungssysteme“ ist auf www.ilb.de verfügbar.

2 Angaben zur Maßnahme

2.1 Art der Maßnahme

- Sanierung
- Umbau
- Erweiterung
- Ersatzneubau

2.2 Kurzbezeichnung der Maßnahme

 Maßnahmebezeichnung (einschließlich Name der Schule)

2.3 Maßnahmeort/Schulstandort

 Straße und Hausnummer

 PLZ

 Ort

 Landkreis

 Land

 Bundesland

 Gemeindekennziffer

 Name der Schule

 Schulnummer

 Schulträger

2.4 Zeitliche Durchführung der Maßnahme (Durchführungszeitraum)

Es dürfen nur Maßnahmen gefördert werden, die nach dem 01.07.2017 begonnen wurden und bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sind.

Tag		Monat		Jahr	

Beginn Durchführungszeitraum

Tag		Monat		Jahr	

Ende Durchführungszeitraum

2.5 Maßnahmebeschreibung

2.6 Ist es vorgesehen die Zuwendung an Dritte weiterzuleiten?

- ja¹ (Die Zuwendung wird an _____ weitergeleitet.)
- nein

2.7 Lieferung und Leistung bei Verflechtungen

Ist die Vergabe von Aufträgen an verflochtene Dritte geplant?

- ja (Die Ausgaben für diese Aufträge sind nicht zuwendungsfähig. Diese Ausgaben sind unter der Nummer 2.10 als nicht zuwendungsfähig auszuweisen.)
- nein

Verflechtungen können sowohl rechtlich und wirtschaftlich als auch personell oder organisatorisch vorliegen. Für den Begriff der wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtung ist Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung der Europäischen Kommission zur KMU-Definition vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) maßgeblich. Das Merkblatt „KMU-Definition der EU“ ist auf www.ilb.de verfügbar. Die personelle Verflechtung lässt sich anhand der in § 15 der Abgabenordnung verankerten Definition zu Angehörigen bestimmen. Eine organisatorische Verflechtung liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe dieser Personen sowohl zum Auftraggeber als auch Auftragnehmer gesellschaftsrechtlich oder aufgrund von Rechtsverhältnissen, die das Erbringen von Tätigkeiten zum Gegenstand haben, verbunden ist und die Entscheidung über die Auftragserteilung zumindest eines von ihnen beeinflussen kann.

2.8 Inanspruchnahme weiterer öffentlicher Mittel für die Durchführung der Maßnahme

Zur Finanzierung der Maßnahme wurden oder werden weitere öffentliche Mittel bei der ILB oder anderen Stellen beantragt beziehungsweise wurden von der ILB oder anderen Stellen gewährt.

- ja² (Bitte näher bezeichnen: _____)
- nein

2.9 Folgekosten

Die Folgekosten der Maßnahme (das heißt die Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung, die Instandsetzung etc.) wurden ermittelt.

- ja
- Die Finanzierung der Folgekosten ist gesichert.

- ja
- nein
- nein (Bitte Begründung angeben.)

Begründung:

¹ Die Weiterleitung kann durch eine Weiterleitungsvereinbarung oder mittels Zuwendungsbescheid des Antragstellers erfolgen.

² Aus der Zuwendung können nur solche Maßnahmen finanziert werden, die nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Artikel 104b, 104c oder Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes oder der Europäischen Union gefördert werden.

3 Erklärungen des Antragstellers

(Die Erklärungen müssen durch Anklicken bestätigt werden.)

Der Antragsteller erklärt, dass

3.1 nicht vor dem 01.07.2017 mit der Maßnahme begonnen wurde,

Hinweis: Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich jeder Abschluss eines Vertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn der Maßnahme, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

3.2 die Angaben in diesem Antrag und den beigegeführten Anlagen (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,

3.3 ihm bekannt ist, dass

- die Gewährung einer öffentlichen Zuwendung gemäß LHO Brandenburg unter der Maßgabe der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung erfolgt und Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben sind.
- Verstöße gegen das Vergaberecht eine teilweise oder vollständige Kürzung der Zuwendung zur Folge haben können.

Das auf www.ilb.de verfügbare Merkblatt zu den Vergabebestimmungen wurde zur Kenntnis genommen.

Der Antragsteller bestätigt die Abgabe der Erklärungen zu den Nummern 3.1 bis 3.3.

3.4 Der Antragsteller erklärt, dass ihm die Subventionserheblichkeit der nachfolgend bezeichneten Tatsachen, die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges (§ 264 des Strafgesetzbuches) sowie seine Pflicht, der ILB mögliche Änderungen bezüglich subventionserheblicher Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, bekannt sind.

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes sind:

- Angaben zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers (Name, ausführende Stelle, Rechtsform, gesellschaftsrechtliche und vertragliche Beziehungen)
- Angaben zum Zeitpunkt des Maßnahmebeginns, zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug
- Die Maßnahmebeschreibung
- Angaben, die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Ausgaben- und Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans oder von sonstigen dem Förderantrag beizufügenden Unterlagen sind
- Angaben in den Berichten und Verwendungsnachweisen, welche die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen
- Tatsachen, die der ILB nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen mitzuteilen sind
- Angaben, von denen nach dem Verwaltungsrecht (insbesondere § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder anderen Rechtsvorschriften (insbesondere ANBest-P/ANBest-G/NBest-Bau) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist.

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung.

Das auf www.ilb.de verfügbare „Merkblatt zu subventionserheblichen Erklärungen“ wurde zur Kenntnis genommen.

4 Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Rahmen der Antragstellung und Antragsbearbeitung wird die ILB gegebenenfalls personenbezogene Daten vollständig oder teilweise für den Zeitraum der Förderung sowie einen anschließenden Aufbewahrungszeitraum erheben und verarbeiten müssen.

Die Anforderung, Erhebung und Verarbeitung erfolgt im Rechtsrahmen des Landeshaushaltsrechts beziehungsweise der diesem Förderprogramm zugrunde liegenden Richtlinie. Sie erfolgt im zwingend erforderlichen Rahmen, ist zweckbezogen und wesentliche Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags. Sofern erforderlich und im Rahmen der Förderung zulässig, wird die ILB öffentliche oder private Quellen (Register, Wirtschaftsauskunfteien) zur Informationsbeschaffung nutzen.

Sofern bei der Bearbeitung des Antrags beziehungsweise dem anschließenden Bestandsmanagement zur Feststellung oder Prüfung der Eigentums- und Kontrollstruktur, der Bonität, der Mittelverwendung oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen die Erhebung, Verarbeitung oder Prüfung von Daten Dritter erforderlich wird, sind diese vom Antragsteller/Fördernehmer anzufragen und zu beschaffen. Für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung von Daten Dritter an die ILB ist der Antragsteller/Fördernehmer verantwortlich.

Erhobene Daten werden gegebenenfalls an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die Deutsche Bundesbank und an Landes-, Bundes- und Europabehörden zum Zwecke der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Erfordernisse sowie zu den im Rahmen des Fördergeschäftes erforderlichen Auswertungs- und Planungszwecken sowie an externe Partner, die in die Umsetzung des jeweiligen Förderprogramms einbezogen sind, weitergeleitet. Diese Partner sind ebenfalls den datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

Die ILB verarbeitet personenbezogene Daten streng vertraulich, nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Landesdatenschutzgesetzes und unter Aufsicht eines Datenschutzbeauftragten. Die jeweils aktuellen und notwendigen Maßnahmen zur Datensicherheit werden eingehalten.

Der Antragsteller bestätigt die Kenntnisnahme des Datenschutzrechtlichen Hinweises.

Der Antragsteller ist mit der Kommunikation über unverschlüsselten E-Mail-Verkehr einverstanden:

ja

nein

Hinweis: Ein Austausch rechtsverbindlicher Erklärungen kann nicht im E-Mail-Verkehr erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des Antragstellers/Stempel bzw. Siegel

Name(n) in Druckbuchstaben

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Programm KInvFG 2 - Schulinfrastruktur

Anlagen

(Beigefügte Unterlagen sind durch Anklicken ☑ zu kennzeichnen.)

Antragsteller

- Vollmacht(en) für die Bevollmächtigten gemäß Nummer 1.4 des Antragsformulars

Maßnahme

- Baufachliche Prüfung durch die zuständige bautechnische Dienststelle der Gemeinde/des Amtes bei einer Zuwendungssumme ab 100 000 EUR und unterhalb 500 000 EUR (Anlage zum Antrag)
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart
- Stellungnahme des Schulträgers zur mittel- bis langfristigen Standortsicherheit der betreffenden Schule
- Im Falle der Weiterleitung der Fördermittel an einen freien Träger einer Ersatzschule: Darstellung der durch den Träger zur Verfügung gestellten schulischen Angebote (u. a. Aussagen zum Genehmigungszeitpunkt und zur Entwicklung der Schule inklusive der Schülerzahlen) und Nachweis der wirtschaftlichen Solidität des Trägers
- Bestätigung, dass es sich bei der geplanten Maßnahme nicht um eine wesentliche Kapazitätserweiterung handelt
- Im Falle der Errichtung eines Ersatzneubaus: Nachweis, dass der Ersatzneubau im Vergleich zur Bestandssanierung bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die günstigere Variante darstellt und dass der Ersatzneubau nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt

Finanzierung

öffentliche Antragsteller:

- Auszug aus der rechtskräftigen Haushaltssatzung/dem Haushaltsplan, welche(r) die Maßnahme und ihre Finanzierung berücksichtigt

bei Weiterleitung an freie Träger:

- Bestätigung der Hausbank, dass die zur Finanzierung der Maßnahme angegebenen Eigenmittel zur Verfügung stehen (Anlage zum Antrag)

Die ILB behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen und Informationen vor.

**Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
aus dem Programm KInvFG 2 - Schulinfrastruktur**

Antragsteller: _____

Maßnahme: _____

Antrag vom: _____

**Baufachliche Prüfung durch die zuständige bautechnische Dienststelle der Gemeinde/des Amtes/des Landkreises bei einer
Zuwendungssumme ab 100 000 EUR und unterhalb 500 000 EUR**

(Zutreffendes ist durch Anklicken zu kennzeichnen.)

Ergebnis der baufachlichen Prüfung durch die bautechnische Dienststelle

Für die Durchführung der Baumaßnahme wurden Gesamtausgaben in Höhe von _____ EUR veranschlagt.

Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, dass die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

- ja
- nein

Im Ergebnis der Prüfung werden Gesamtausgaben in Höhe von _____ EUR als angemessen erachtet.

Bemerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift(en) bautechnische Dienststelle/Stempel bzw. Siegel

Name(n) in Druckbuchstaben

**Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
aus dem Programm KInvFG 2 - Schulinfrastruktur**

Antragsteller: _____

Letztempfänger⁴: _____

Maßnahmebezeichnung: _____

Antrag vom: _____

Bestätigung Hausbank

Wir bestätigen, dass unter Berücksichtigung der im Finanzierungsplan (Nummer 2.11 des Antrags) ausgewiesenen Zuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist, insbesondere dass die im Finanzierungsplan ausgewiesenen Eigenmittel vorhanden sind.

Wir verpflichten uns, alle uns zur Kenntnis gelangenden Umstände, die Einfluss auf die Durchführung oder die Finanzierung der Maßnahme haben können, unverzüglich der ILB mitzuteilen. Der Antragsteller und der Dritte haben uns insoweit von unserer Verschwiegenheitsverpflichtung befreit.

Ort, Datum_____
Unterschrift(en)/Stempel mit Anschrift_____
Name(n) in Druckbuchstaben

⁴ Hier ist der freie Träger einzutragen, an den die Zuwendung nach Nummer 2.6 dieses Antrags weitergeleitet werden soll.

**Berufung einer Ersatzperson
aus der Landesliste
der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 5. Februar 2018

Gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7 S. 9) geändert worden ist, wird bekannt gegeben, dass der Abgeordnete Herr Thomas Günther mit Ablauf des 2. Februar 2018 auf seine Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg verzichtet hat.

Gemäß § 43 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) geht der Sitz des ausgeschiedenen Abgeordneten Herrn Thomas Günther auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson der Landesliste derjenigen Partei über, für die der Abgeordnete bei der Wahl angetreten ist.

Auf der Grundlage von § 43 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG wurde festgestellt, dass Herr Detlef Baer auf der Landesliste der SPD die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im

Sinne des § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG ist, auf welche der Sitz von Herrn Thomas Günther übergeht.

Herr Detlef Baer hat die Mitgliedschaft im 6. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 3. Februar 2018 angenommen.

**Vorzeitige Beendigung des Volksbegehrens
„Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“**

Bekanntmachung des Landesabstimmungsleiters
Vom 2. Februar 2018

Die Vertreterinnen und Vertreter des Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“ haben mit Erklärung vom 10. Dezember 2017 den Antrag gestellt, dass der Landtag Brandenburg das Volksbegehren für erledigt erklären möge. Der Landtag hat in seiner 55. Sitzung am 31. Januar 2018 das Volksbegehren gemäß § 26 Absatz 2 und 3 des Volksabstimmungsgesetzes für erledigt erklärt.

Die Durchführung des Volksbegehrens wurde deshalb mit Wirkung vom 1. Februar 2018 eingestellt.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer
Deponiegas-Verstromungsanlage mit Gasspeicher,
Gasreinigung sowie Ersatz der vorhandenen
Verdichter-/Fackelanlage“ auf der Deponie
in 15907 Lübben-Ratsvorwerk**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. Februar 2018

Der Kommunale Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“, Frankfurter Straße 45 in 15907 Lübben (Spreewald) beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Deponiegas-Verstromungsanlage mit Gasspeicher, Gasreinigung sowie Ersatz der vorhandenen Verdichter-/Fackelanlage auf der Deponie Lübben-Ratsvorwerk im Landkreis Dahme-Spreewald in der Gemarkung Lübben (Spreewald), Flur 26, Flurstück 104. Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Lübben-Ratsvorwerk nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) dar.

Neben der Errichtung einer neuen Verdichter-/Fackelanlage mit Schwachgas-Verbrennungstechnik ist die Optimierung der Deponierestgasverwertung durch die zusätzliche Installation einer Anlage zur Deponiegasverstromung geplant. Zur langfristigen Absicherung der Betriebsfähigkeit dieser Anlage ist die zusätzliche Errichtung einer angepassten Gasspeichereinheit vorgesehen.

Nach §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/t16

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Referat T 16 (Abfallwirtschaft)

**Entscheidung über die wesentliche Änderung
einer Biogasanlage in 15320 Neutrebbin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. Februar 2018

Der Firma Biogas Neutrebbin GmbH & Co. KG, Wriezener Straße 39 in 15320 Neutrebbin wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15320 Neutrebbin, Wriezener Straße 39 in der **Gemarkung Neutrebbin, Flur 2, Flurstücke 438, 440, 437 teilweise und 439 teilweise eine Biogasanlage** wesentlich zu ändern (G11116).

Es handelt sich um die Änderung und Erhöhung der Inputmengen (um 33 %) und Zusammensetzung sowie die Erhöhung der Leistung des vorhandenen BHKW von 526 kW_{el} auf 549 kW_{el}. Damit erhöht sich die Feuerungswärmeleistung des BHKW von 1302 kW auf 1351 kW durch technische Anpassungen. Bauliche Anlagen werden nicht neu errichtet oder geändert.

Für das Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 22. Februar 2018 bis einschließlich 7. März 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt

(Oder), Telefonnummer: 0335 560-3182 und im Amt Barnim-Oderbruch Freienwalder Straße 48, Zimmer 107, 16269 Wriezen, Telefonnummer: 033456 399-60 aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://www.lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer BHKW-Anlage in 14974 Ludwigsfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. Februar 2018

Die Firma Kofler Energies Energieeffizienz GmbH, Geneststraße 5 in 10829 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Fichtestraße in 14974 Ludwigsfelde in der Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 3, Flurstücke 640 (neu 843) und 641 eine BHKW-Anlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.3.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

1. Merkmale des Vorhabens

Das Schwimm- und Gesundheitscenter Ludwigsfelde GmbH betreibt am Standort 14974 Ludwigsfelde eine Verbrennungsmotoranlage, bestehend aus 2 BHKW's zur Wärme- und Stromversorgung der Therme. Diese beiden BHKW's sollen durch ein einzelnes BHKW (Modell avus 500plus EG) ersetzt werden. Die Feuerungswärmeleistung reduziert sich dadurch von 2 MW auf 1,3 MW. Als Einsatzstoff wird weiterhin Gas der öffentlichen Gasversorgung genutzt. Das neue BHKW wird an die vorhandenen Leitungen angeschlossen. Die Ableitung des Abgasstroms erfolgt über die beiden Bestandsschornsteine.

2. Standort des Vorhabens

Es liegen besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne von Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVP vor. Der Vorhabenstandort befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet „Ludwigsfelde“ Zone III A. In der Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 3 befindet sich das Bodendenkmal „Militärische Anlage Neuzeit, Gefangenlager Neuzeit“.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Da das BHKW in einem Gebäude errichtet wird, ist eine Betroffenheit des Bodendenkmals nicht zu befürchten. Das BHKW

einschließlich der Frisch- und Altöltanks sind in Gefährdungstufe A gemäß § 6 Absatz 3 VAWS einzustufen und mit einer ölfesten Wanne ausgestattet. Derartige Anlagen sind laut Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Ludwigsfelde in Schutzzone III A nicht verboten.

Es ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Trinkwasserschutzgebietes oder des Bodendenkmals betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) vom 19. Oktober 1995 (GVBl. II S. 634), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. II Nr. 46)

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Ludwigsfelde vom 1. Oktober 2002 (GVBl. II S. 602)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Ablehnung der Errichtung und des Betriebes von neun Windkraftanlagen an den Standorten in 15936 Ihlow OT Illmersdorf und OT Rietdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. Februar 2018

Der Antrag der Firma Windpark Dahme-Illmersdorf 1 GmbH & Co. KG auf Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) von ursprünglich zehn Windkraftanlagen (WKA) wird für neun WKA auf den Grundstücken in 15936 Ihlow **Gemarkung Illmersdorf, Flur 1, Flurstück 22; Flur 2, Flurstücke 4, 8, 13, 14, 18, 20 und 32/2 sowie Gemarkung Rietdorf, Flur 2, Flurstück 103** abgelehnt. Vorgesehen war der Anlagentyp GE 2.5-120 mit Stahlrohrturm (Rotordurchmesser 120 m, Nabenhöhe 120 m, Gesamthöhe 180 m + 3 m Fundamentüberstand, Nennleistung 2,5 MW). Das Ursprungsvorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auslegung

Die Entscheidung liegt mit einer Ausfertigung der Antragsunterlagen in der Zeit **vom 22.02.2018 bis einschließlich 07.03.2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus und im Amt Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Feuerverzinkungsanlage in 01983 Großräschen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. Februar 2018

Die Firma Voigt & Schweitzer Lausitz GmbH & Co. KG, Robert-Voigt-Straße 10 in 01983 Großräschen beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der Feuerverzinkungsanlage durch eine Erhöhung des Rohgutdurchsatzes von 3,5 Tonnen je Stunde (t/h) auf 11 t/h in der Gemarkung Großräschen, Flur 7, Flurstück 235.

Die zu ändernde Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde ist der Nummer 3.9.1 mit G in Spalte c und E in Spalte d des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummer 3.8.2 mit „A“ in Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen. Als Nebeneinrichtung sind die Wirkbäder als Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr der Nummer 3.9.1 mit „A“ in Spalte 2 der Anlage 1 des UVP zuzuordnen.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 UVP in Verbindung mit § 7 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung („A“) des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das vorgenannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen und beruht auf folgenden Kriterien nach Anlage 3 UVP:

1. Merkmale des Vorhabens

Die zukünftige Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen (Feuerverzinkerei) mit einer Verarbeitungskapazität von dann 11 t/h (96.360 t/a) ist eine größere Anlage, wenn man beachtet, dass die Schwelle zur UVP-Pflicht (X-Fall) bei 100.000 t/a liegt. Die Volumina der vorhandenen und neu hinzukommenden Wirkbäder übersteigen die in der Anlage 1 Nummer 3.9.1 des UVP genannte Schwelle zur allgemeinen Vorprüfungspflicht von 30 m³ mit 945 m³ deutlich.

Die Firma Voigt & Schweitzer Lausitz GmbH & Co. KG beabsichtigt die Änderung der Feuerverzinkungsanlage in 3 Phasen.

1. Erhöhung der Kapazität der bestehenden Stückverzinkungsanlage von 3,5 t/h auf 5 t/h bei zeitgleicher Errichtung und Inbetriebnahme eines Abluftwäschers für die Vorbehandlung
2. Errichtung eines neuen Hallenabschnitts
Errichtung eines Abschreck- und Passivierungsbadens mit jeweils 35 m³ Badvolumen als Nachbehandlungsanlage incl. Absauganlage
Stilllegung der Schleuderverzinkungsanlage und Demontage
3. Errichtung einer neuen Stückverzinkungsanlage mit einer Leistung von 6 t/h incl. Errichtung einer Filteranlage

Beim Betrieb der Anlage werden Luftverunreinigungen, Geruch sowie Lärm emittiert. Die entstehenden Abgase werden über vorhandene 20 m hohe Schornsteine abgeleitet.

2. Standort des Vorhabens

Im Flächennutzungsplan der Stadt Großräschen ist die Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt und wird als solche seit mehreren Jahrzehnten genutzt. Die nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich im Woschkower Weg Nr. 5 nordwestlich der Anlage in einer Entfernung von ca. 200 m. Weiterhin ist die Gartenanlage südlich der Anlage zu beachten.

Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von Schutzausweisungen nach Brandenburgischem Naturschutzausführungsgesetz

(BbgNatSchAG) und BNatSchG. Im Abstand von ca. 2.000 m zum Standort befindet sich das FFH-Gebiet „Binnendünenkomplex Woschkow“.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Beim Betrieb der Anlage werden Luftverunreinigungen (Staub und gasförmige Emissionen - NO_x, CO und HCl), Geruch sowie Lärm emittiert. Die bestehende Stückverzinkungsanlage wird bis auf den Verzinkungssofen komplett erneuert. Für die Erfassung der diffusen Emissionen der neuen Vorbehandlung wird ein neuer Abluftwäscher errichtet. Die Emissionen des neuen Verzinkungssofens werden in einer neuen Filteranlage gereinigt und diffusen Emissionen der Vorbehandlung dem vorhandenen Abluftwäscher zugeführt.

Bei antragsgemäßer Realisierung sind auf Grund der Kapazitätserhöhung zwar nachteilige Auswirkungen auf die im Beurteilungsgebiet vorhandene Wohnnutzung möglich, es kommt jedoch zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Emissionsmindernd wirkt sich die Stilllegung der Schleuderverzinkungsanlage aus.

Die jetzt vorhandene Lärmsituation wird sich trotz der Kapazitätserhöhung nicht erheblich ändern. Die Produktion findet in den bestehenden Hallen statt und der LKW-Verkehr findet nicht in der Zeit von 22 bis 6 Uhr statt.

Durch den baulichen Lückenschluss zwischen der Produktions- und Montagehalle werden bereits versiegelte Flächen in der Größe von 1.400 m² in Anspruch genommen und überbaut. In einer FFH-Vorprüfung wurde nachvollziehbar dargelegt, dass die geplante Änderung nicht geeignet ist, das FFH-Gebiet „Binnendünenkomplex Woschkow“ erheblich zu beeinträchtigen. Gesetzlich geschützte Biotop sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Somit kann die Inanspruchnahme bzw. eine maßgebliche Beeinträchtigung von Schutzausweisungen und geschützten Teilen ausgeschlossen werden. Da keine weiteren natürlichen Ressourcen in Anspruch genommen werden, sind keine Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Im Ergebnis kann damit davon ausgegangen werden, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Aufhebung einer Bewilligung

Bekanntmachung des
Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 6. Februar 2018

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), ist dem Antrag der

**Tief- und Wasserbau Doberlug-Kirchhain -
Verwaltungsgesellschaft mbH**
mit Sitz in Doberlug-Kirchhain,
eingetragen beim Amtsgericht Cottbus
im Handelsregister unter HRB 775 CB,

auf vollständige Aufhebung der am 21. April 1993 vom Oberbergamt des Landes Brandenburg gemäß § 8 BBergG erteilten Bewilligung zur Gewinnung von

Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen

in dem 93.700 m² großen Feld **Tröbitz-Schildaer Heide** (Feldesnummer: 22-340), gelegen im Landkreis Elbe-Elster, mit Datum vom 11. Dezember 2017 stattgegeben worden.

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2018

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 18. Januar 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 1

§ 3

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

§ 4

ordentlichen Erträge auf	535.300,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	573.800,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf
15.000,00 EUR
festgesetzt.

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	550.800,00 EUR
Auszahlungen auf	584.300,00 EUR

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf
15.000,00 EUR
festgesetzt.

festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	532.300,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	565.800,00 EUR

- a) der Entstehung eines
Fehlbetrages auf 50.000,00 EUR
und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf
50.000,00 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.500,00 EUR
---	---------------

festgesetzt.

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.500,00 EUR
---	---------------

4. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nummer 2 und 3 ausgeschlossen und werden vom Planungsstellenleiter genehmigt.

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
--	----------

5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
--	----------

beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nummer 2 und 3 erfolgen.

Teltow, den 18.01.2018

Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung

**Jahresabschluss der
Haushalts- und Wirtschaftsführung 2013
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming**

Vom 18. Januar 2018

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 18. Januar 2018 den Jahresabschluss 2013 bestätigt und die Entlastung des Vorsitzenden und des Regionalvorstandes beschlossen.

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss des Jahresabschlusses 2013 und die Entlastung des Vorsitzenden und des Regionalvorstandes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle aus.

Teltow, den 18. Januar 2018

Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-
Oberhavel für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 19.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	541.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	642.060,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	538.000,00 €
Auszahlungen auf	664.060,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	538.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	639.060,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderliche Auszahlung, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a. der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um

15.000,00 €

und

- b. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf

15.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 6

Der dem Haushaltsplan beigelegte Stellenplan ist verbindlich.

Oranienburg, den 15.01.2018

Ludger Weskamp
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel

Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder)

Satzung der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder)

Vom 4. Dezember 2017

Gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder) (KultStG) vom 30. Juni 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 13]) hat der Stiftungsrat der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder) am 4. Dezember 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder)“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Cottbus.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Pflege der Kunst und Kultur durch den Betrieb des Staatstheaters Cottbus und des Brandenburgischen Landesmuseums für moderne Kunst mit den Sammlungen an den Standorten in Cottbus und Frankfurt (Oder). Die Stiftung führt das Staatstheater Cottbus als Mehrspartentheater. Die Stiftung führt das Brandenburgische Landesmuseum für moderne Kunst unter der Maßgabe, Kunstwerke und Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte im Wesentlichen von 1945 bis zur Gegenwart zu sammeln, zu bewahren, zu pflegen, zu erforschen und der Wissenschaft zugänglich zu machen sowie den Sammlungsbestand in Ausstellungen der Öffentlichkeit zu vermitteln. Die Präsentation von Sonderausstellungen sowie Aktivitäten im Bereich der kulturellen Bildung gehören zum Profil des Museums. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Stiftungsvermögen, Finanzierung

(1) Zum Stiftungsvermögen gehören die in den Anlagen zum KultStG aufgeführten Liegenschaften und Kunstsammlungen des Kunstmuseums Dieselkraftwerk Cottbus und des Museums Junge Kunst Frankfurt (Oder), die für das Staatstheater Cottbus und das Brandenburgische Landesmuseum für moderne Kunst erworbenen beweglichen Vermögensgegenstände sowie sämtliche für den Betrieb des Staatstheaters Cottbus und des Landesmuseums erworbenen oder durch ihn entstandenen Rechte. Ferner gehören zum Stiftungsvermögen die Besitzrechte an Kunstgegenständen, die nicht Gegenstand des Stiftungsvermögens sind und die durch die jeweiligen Leihgeber der Stiftung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen werden. Das Land Brandenburg, die Stadt Cottbus und die Stadt Frankfurt (Oder) können der Stiftung weitere Liegenschaften zuweisen. Das Gesamtvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung jährliche Zuwendungen im Sinne der öffentlichen Haushaltsvorschriften nach Maßgabe des Landeshaushalts und der kommunalen Haushalte und eines zwischen dem Land Brandenburg, der Stadt Cottbus und der Stadt Frankfurt (Oder) geschlossenen Finanzierungsabkommens.

§ 4 Stiftungsstruktur

Die Organisation der Stiftung gliedert sich in die Betriebsteile „Staatstheater“ und „Brandenburgisches Landesmuseum für moderne Kunst“ sowie „Zentrale Dienste“, in der die Aufgabebereiche Verwaltung, Marketing/Presse-/Öffentlichkeitsarbeit/Besucherservice und Technische Dienste angesiedelt sind.

§ 5 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat und
2. der Vorstand.

(2) Zur Beratung der Organe in Belangen des Brandenburgischen Landesmuseums für moderne Kunst wird ein Fachbeirat gebildet.

§ 6 Zusammensetzung Stiftungsrat

(1) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde, die nicht zugleich mit der Rechtsaufsicht über die Stiftung befasst sind, eine oder einer davon als Vorsitzende oder Vorsitzender des Stiftungsrates,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Cottbus, eine oder einer davon als erster Stellvertreter des Vorsitzenden,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Frankfurt (Oder), zugleich zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter der oder des Vorsitzenden,
5. ein Mitglied des Landtages Brandenburg, ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Cottbus sowie ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder).

(2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Sind das Mitglied und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter verhindert, kann das Mitglied eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten entsenden.

(3) An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes beratend teil. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter legen in Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden fest, welche Vertreterinnen oder Vertreter aus ihren Geschäftsbereichen beratend teilnehmen. Die oder der Vorsitzende des Fachbeirats kann auf Vorschlag der oder des Stiftungsratsvorsitzenden an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen. Weitere Regelungen zur Teilnahme Dritter enthält die Geschäftsordnung des Stiftungsrates. Zudem kann der Stiftungsrat über die Teilnahme weiterer Personen beschließen.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 1 und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der allgemein für die Verwaltung des Landes Brandenburg geltenden Bestimmungen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung und legt die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten der Stiftung fest. Der Stiftungsrat kann dem Vorstand unter Einhaltung der Kunstfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz und Artikel 34 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg Weisungen erteilen sowie Auskunft und Bericht verlangen.

(2) Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über:

1. die Feststellung des Wirtschaftsplans und der Finanzplanung,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
3. die Einstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. alle nicht nach § 10 der Satzung dem Vorstand obliegenden Geschäfte und
6. die Vorlagen des Vorstandes im Falle eines Dissens' im Vorstand.

Der Stiftungsrat berät die vom Vorstand vorzuschlagenden jährlichen und mehrjährigen Arbeits- und Veranstaltungsprogramme des Staatstheaters Cottbus und des Brandenburgischen Landesmuseums für moderne Kunst. Er kann den Fachbeirat in fachlichen Angelegenheiten anrufen. Der Stiftungsrat beauftragt ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie langfristige Anmietungen; dies umfasst Anmietungen, die mehr als zwei Jahre andauern.
2. der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter, der Schauspieldirektorin oder dem Schauspieldirektor, der Operndirektorin oder dem Operndirektor, der Generalmusikdirektorin oder dem Generalmusikdirektor, der ersten Kapellmeisterin oder dem ersten Kapellmeister, der stellvertretenden Leiterin oder dem stellvertretenden Leiter des Brandenburgischen Landesmuseums für moderne Kunst sowie mit Beschäftigten ab einer Vergütung der Vergütungsgruppe E 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder oder E 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Brandenburg, ferner die Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen,
3. Entscheidungen über die Stiftungsstruktur,
4. die Übernahme von Bürgschaften,

5. die Annahme von Erbschaften, Schenkungen und Zuwendungen und
6. die Veräußerung von Kunstwerken der Kunstsammlungen. Eine Veräußerung ist nur zulässig, wenn mit dem Veräußerungserlös der Sammlungsbestand ergänzt wird. Eine Veräußerung bedarf eines Beschlusses gemäß § 8 Absatz 8 Satz 1 und 2.

(4) Der Stiftungsrat kann die Stiftungsratsvorsitzende oder den Stiftungsratsvorsitzenden beauftragen, über die Zustimmung in einzelnen, von ihm festgelegten Bereichen allein zu entscheiden. Dies gilt nicht für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Kunstwerken. Der Beschluss des Stiftungsrates zur Beauftragung der Stiftungsratsvorsitzenden oder des Stiftungsratsvorsitzenden kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates gefasst werden.

(5) Der Stiftungsrat kann Stiftungskommissionen als Ausschüsse des Stiftungsrates einsetzen. Den Ausschüssen können auch Personen, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sind, angehören. Stiftungskommissionen sollen Aufgaben aus ausgewählten Sachbereichen von grundsätzlicher Bedeutung zur näheren Befassung übertragen werden. Weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Stiftungsrates geregelt.

(6) Die Mitglieder von Stiftungskommissionen sind unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der allgemein für die Verwaltung des Landes Brandenburg geltenden Bestimmungen.

(7) Der Stiftungsrat setzt eine Referentenkommission ein. Sie hat die Aufgabe, die vorbereitenden Unterlagen des Vorstandes für die Stiftungsratssitzungen rechtzeitig vor der Versendung an die Stiftungsratsmitglieder gemeinsam mit dem Vorstand zu beraten und offene Fragen im Vorfeld zu klären. Die Referentenkommission kann Empfehlungen sowohl gegenüber dem Vorstand als auch gegenüber dem Stiftungsrat abgeben. Der Referentenkommission gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde und der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde sowie der Stadtverwaltungen Cottbus und Frankfurt (Oder) an. Ebenso nimmt der Stiftungsvorstand an den Sitzungen der Referentenkommission teil. Die oder der Vorsitzende der Referentenkommission wird durch die oder den Stiftungsratsvorsitzenden bestimmt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stiftungsrates.

§ 8

Verfahren im Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Stiftungsratsvorsitzende oder den Stiftungsratsvorsitzenden oder in deren oder dessen Auftrag vom Vorstand.

(2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder bei der Stiftungsratsvorsitzenden oder dem Stiftungsratsvorsitzenden muss der Stiftungsrat zu weiteren Sitzungen zusammentreten.

(3) Jedes Stiftungsratsmitglied kann dem Stiftungsrat eigene Anträge zur Beschlussfassung vorlegen.

(4) Der Stiftungsrat entscheidet in der Regel in seinen Sitzungen.

(5) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder und hiervon jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 der Satzung und der Städte gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Satzung anwesend oder gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

(7) Einzelne Beschlüsse des Stiftungsrates können außerhalb von Sitzungen in Schriftform oder in elektronischer Form gefasst werden (Umlaufverfahren), soweit kein Stiftungsratsmitglied dieser Art der Abstimmung ausdrücklich widerspricht. Die Einleitung des Umlaufverfahrens erfolgt durch die Stiftungsratsvorsitzende oder den Stiftungsratsvorsitzenden selbst oder durch den Vorstand, wenn dieser von der oder dem Stiftungsratsvorsitzenden dazu beauftragt wurde. Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Stiftungsrates geregelt.

(8) Beschlüsse über den Inhalt der Satzung, über den Wirtschaftsplan und dessen Änderung, über grundsätzliche Angelegenheiten des Staatstheaters oder des Brandenburgischen Landesmuseums für moderne Kunst sowie Beschlüsse, die über bestehende Wirtschaftspläne hinaus Auswirkungen auf den Haushalt der Stiftung haben, können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates getroffen werden. Beschlüsse gegen die Stimmen der Vertreter nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 sind nicht möglich. In Angelegenheiten, die ausschließlich das Staatstheater Cottbus betreffen, kann ein Beschluss gegen die Vertreterin oder den Vertreter der Stadt Frankfurt (Oder) getroffen werden.

§ 9

Zusammensetzung Vorstand

Der Stiftungsvorstand besteht aus der Intendantin oder dem Intendanten des Staatstheaters Cottbus, der Direktorin oder dem Direktor des Brandenburgischen Landesmuseums für moderne Kunst und dem Verwaltungsdirektor oder Verwaltungsdirektorin der Stiftung. Der Stiftungsrat beruft auf Vorschlag des Vorstandes aus der Mitte des Vorstandes einen Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende kann vom Stiftungsrat jederzeit aus ihrer oder seiner Funktion als Vorstandsvorsitzende oder als Vorstandsvorsitzender abberufen werden.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben gemeinsam wahr. Dabei haben sie das Wohl der Stiftung als Gesamtheit und nicht nur einzelner Bereiche zu berücksichtigen.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die oder der Vorstandsvorsitzende kann die Stiftung außergerichtlich und gerichtlich vertreten, wenn er dazu von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes schriftlich bevollmächtigt wurde.

(3) Der Vorstand ist für die Erledigung der laufenden Verwaltung zuständig. Er ist weiterhin zuständig für:

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und der Finanzplanung sowie Vermögensangelegenheiten,
2. die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich einer Vermögensübersicht und die Vorbereitung der Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens,
3. die Vorbereitung der Sitzungen und Entscheidungen des Stiftungsrates und seiner Ausschüsse,
4. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und
5. Organisations- und Personalangelegenheiten grundsätzlicher Art des Betriebsteils „Zentrale Dienste“ aus den Aufgabebereichen Verwaltungsleitung, Marketing/Presse-/Öffentlichkeitsarbeit und Leitung Technische Dienste.

Der Vorstand legt dem Stiftungsrat den geprüften Jahresabschluss sowie den Bericht nach Ziff. 4 unverzüglich nach der Fertigstellung vor. Der Vorstand ist verpflichtet, den Stiftungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm über alle Angelegenheiten der Stiftung Auskunft zu erteilen. Das Personal der Stiftung wird vom Vorstand angestellt und entlassen. § 7 Absatz 3 Nummer 2 bleibt unberührt.

§ 11

Verfahren im Vorstand

(1) Der Vorstand entscheidet, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, mit der Mehrheit seiner Mitglieder. In allen Angelegenheiten der Stiftung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 5 der Satzung entscheidet der Vorstand einstimmig. Für den Fall, dass kein einstimmiger Beschluss gefasst wird, kann der Vorstand den streitigen Beschlussgegenstand dem Stiftungsrat mit der Bitte um Schlichtung vorlegen. Der Stiftungsrat soll auf eine einstimmige Beschlussfassung des Vorstandes hinwirken. Sollten die Schlichtungsbemühungen des Stiftungsrates scheitern, kann der Stiftungsrat in der Sache selbst entscheiden.

(2) Unaufschiebbar, finanzwirksame Angelegenheiten der laufenden Verwaltung können nicht ohne Zustimmung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors entschieden werden.

(3) Personalangelegenheiten, die das Staatstheater Cottbus betreffen, können nicht gegen die Intendantin oder den Intendanten, solche, die das Brandenburgische Landesmuseum für moderne Kunst betreffen, nicht ohne Zustimmung der Direktorin oder des Direktors des Landesmuseums entschieden werden. Personalangelegenheiten, die den Betriebsteil „Zentrale Diens-

te“ betreffen und dabei nicht dem Einstimmigkeitsprinzip gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 2 unterliegen, können nicht ohne die Zustimmung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors der Stiftung entschieden werden.

(4) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsordnung.

(5) Die Vertreterinnen oder die Vertreter der Mitglieder des Vorstandes nehmen bei nicht nur vorübergehender Verhinderung eines ständigen Mitgliedes dessen Funktion im Vorstand wahr. Die nicht nur vorübergehende Verhinderung wird durch das jeweilige Vorstandsmitglied selbst gegenüber dem Vorstand erklärt.

(6) Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 12

Fachbeirat Brandenburgisches Landesmuseum für moderne Kunst

(1) Der Fachbeirat besteht aus fünf bis sieben Personen aus unterschiedlichen Sparten der Kunst. Mindestens zwei davon sollen über internationale Erfahrungen verfügen. Die Mitglieder des Fachbeirats werden auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors des Brandenburgischen Landesmuseums für moderne Kunst vom Stiftungsrat bestellt. Die Mitglieder des Fachbeirats werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Fachbeirat wählt für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte jeweils eine Person in den Vorsitz und in den stellvertretenden Vorsitz. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe einer Regelung, die die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde trifft.

§ 13

Aufgaben des Fachbeirats

(1) Der Fachbeirat berät die Organe der Stiftung und dabei insbesondere die Direktorin oder den Direktor des Brandenburgischen Landesmuseums für moderne Kunst in fachlichen Angelegenheiten. Er gibt hierzu Empfehlungen ab.

(2) Der Fachbeirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Die Direktorin oder der Direktor des Landesmuseums bereitet die Sitzungen in Abstimmung mit der oder dem Beiratsvorsitzenden vor. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Stiftungsrat dies verlangen.

§ 14
Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stiftung richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß dem Handelsgesetzbuch.

(2) Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Regeln der kaufmännischen Wirtschaftsführung (unter anderem Erfolgsplan mit Stellenplan/-übersicht, Investitionsplan und Finanzplan) aufzustellen.

(3) Die Stiftung ist dazu verpflichtet, den vom Stiftungsrat beschlossenen Wirtschaftsplan einzuhalten. Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze ist die Einwilligung des Stiftungsrats einzuholen.

(4) Die Stiftung ist darüber hinaus verpflichtet, einen kameralen Haushaltsplan gemäß § 13 Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I, S. 106) vorzulegen.

(5) Der bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchte Teil der jährlichen Zuwendung nach Absatz 1 steht der Stiftung in den Folgejahren zur Finanzierung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Zustimmung der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Februar 2005 außer Kraft.

Beschlossen in der Stiftungsratssitzung am 4. Dezember 2017.

Dr. Martina Münch
Die Vorsitzende des Stiftungsrates

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 11. April 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 1905** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung des Grundstücks gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 63, Flurstück 56/7, Erholungsfläche, Ernst-Thälmann-Straße 85, Größe: 856 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.05.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 43.000,00 EUR.

Nutzung: unbebautes Grundstück

Postanschrift: Ernst-Thälmann-Straße 85, 15517 Fürstenwalde (Spree)

Az.: 3 K 55/16

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 17. April 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Friedland Blatt 895** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Friedland, Flur 5, Flurstück 100, Gebäude- und Freifläche, Lindenstr. 29, Größe: 995 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.09.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 48.400,00 EUR insgesamt (darin enthalten Zubehör mit 400,00 EUR insgesamt).

Nutzung: Einfamilienwohnhaus mit Nebengelaß

Postanschrift: Lindenstr. 29, 15848 Friedland

Im Termin am 12.12.2017 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Az.: 3 K 108/15

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. April 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 621** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 939,50/10.000 Neunhundertneunddreißig, fünfzig/zehntausendstel Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück

Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 151, Treuenbrietzer Straße, Größe 258 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Treuenbrietzer Straße 15 und 16, Größe 683 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts samt Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem

PKW-Stellplatz Nr. 2 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt (Blatt 620 bis 631) angelegt. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter. Ausnahmen: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer, Veräußerung des Wohnungseigentums an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsversteigerung oder den Konkursverwalter.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 17.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.06.2016 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Treuenbrietzener Straße 15, 16 in einem freistehenden, unterkellerten, zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 29/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. April 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 627** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 956/10.000 Neunhundertsechsfünfzig/zehntausendstel Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück

Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 151, Treuenbrietzener Straße, Größe 258 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Treuenbrietzener Straße 15 und 16, Größe 683 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts samt Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8. Verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz Nr. 8 und 9 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt (Blatt 620 bis 631) angelegt. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter. Ausnahmen: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer, Veräußerung des Wohnungseigentums an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsversteigerung oder den Konkursverwalter.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 16.300,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.06.2016 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Treuenbrietzener Straße 15, 16 in einem freistehenden, unterkellerten, zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 30/16

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Cottbus

Im Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **LÖMA Löschener Mastschweine GmbH** (HRB 2463 CB), vertreten durch die Geschäftsführer Martin Eckert und Hubert Schulze-Heuling, Döbberner Weg, 03116 Löschen, ist die Vergütung für die Mitglieder des Gläubigerausschusses mit dem Beschluss vom 24.01.2018 festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden (Az.: 64 N 68/95). Cottbus, den 24.01.2018

Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **zbo Baugesellschaft mbH & Co. KG Lübben**, Briesener Zergoweg 9, 15907 Lübben, vertr. durch die Verwaltungsgesellschaft zbo Baugesellschaft mbH Lübben, diese vertr. durch den Liquidator Herrn Ulrich Krumpke, Spreestr. 30, 15907 Lübben wird gemäß § 19 Absatz 1 Ziffer 1 Gesamtvollstreckungsordnung nach Verteilung des Erlöses eingestellt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde gemäß § 20 GesO, § 569 ZPO in Verbindung mit § 11 Absatz 1 RPfGG binnen einer Notfrist von zwei Wochen zulässig. Die Notfrist beginnt spätestens zwei Tage nach der im Amtsblatt für Brandenburg erfolgten öffentlichen Bekanntmachung. Bei einer früheren Zustellung ist dieser Zeitpunkt maßgebend für den Beginn der Beschwerdefrist. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2, 03046 Cottbus, oder bei Verfahren, die vor dem 01.03.2012 beantragt worden sind, auch beim Landgericht Cottbus, Gerichtsstraße 3 - 4, 03046 Cottbus, einzulegen. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die sofortige Beschwerde kann schriftlich, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eingelegt werden (für Einzelheiten: www.erv.brandenburg.de), Cottbus, den 29.01.2018, 64 N 317/96

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.